

younion \_ Die Daseinsgewerkschaft, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Standort:  
A-1090 Wien  
Maria-Theresien-Straße 11

Tel.: +431 664 5240830

Koll. Christian Meidlinger  
Koll. Richard Suchl

Zeichen: sche  
E-Mail:  
gerhard.schedl@chello.at  
www.younion.at

im Haus

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln, z. B. U2 (Station Schottentor), Straßenbahnlinie D

Wien, 1. April 2020

Betrifft: Corona-Kurzarbeit –Regelungen für befristete Anstellungsverhältnisse in der Filmwirtschaft

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Wollen Filmschaffende (Kulturschaffende) eine möglichst kontinuierliche Berufsausübung erreichen, müssen sie im Laufe des Jahres an mehreren Projekten bei verschiedenen Arbeitgebern mitarbeiten.

Durch die Corona-Krise war es zumindest aus medizinischer Sicht notwendig, den Abbruch der laufenden Produktionstätigkeit anzuordnen. Davon sind jedenfalls vier programmfüllende TV-Filme mit an die 300 Filmschaffende betroffen.

Die Bundesregierung hat für die gesamten Wirtschaft ein Hilfspaket in Höhe von insgesamt 38 Milliarden Euro geschnürt:

- 4 Milliarden Euro für Soforthilfe
- 9 Milliarden Euro für Garantien und Haftungen
- 15 Milliarden Euro für Branchen die besonders betroffen sind
- 10 Milliarden Euro Steuerstundungen und Steuerherabsetzungen

Die angebotene Corona-Kurzarbeit ist eine Möglichkeit für die Filmwirtschaft, die schwerwiegenden Folgen der Corona-Krise einigermaßen erträglich zu gestalten.

Generell sind in der Filmbranche nahezu ausschließlich **befristete Arbeitsverhältnisse** (relativ kurzfristig ein bis drei Monate) die Regel, oftmals sogar mit asymmetrischem Arbeitseinsatz – zB nur einige wenige Tage (bei SchauspielerInnen, bestimmten Filmberufen) oder nur einige Arbeitstage pro Woche (je nach Dreheinsatz tageweise) aufgeteilt auf ein Monat.



Die Corona-Kurzarbeit funktioniert leider nur für Fixangestellte, die dauerhaft beschäftigt sind, und nicht für befristete Verträge insbesondere, weil

- Fehlen der Vorlaufzeit ein Monat - ein Arbeitnehmer, der zB im Laufe des Monats März angestellt wird, kann nicht auf Kurzarbeit gestellt werden, weil kein durchgehender Monatsverdienst vorliegt
- zT überdurchschnittliche KV Mindestgagen: Head of Departments oder SchauspielerInnen erreichen schon nach wenigen Tagen die Höchstgrenze bzw wären bei Hochrechnung ihrer tatsächlichen Drehzeitgehälter auf das Monatsgehalt darüber; damit ist die Kurzarbeit für den Arbeitgeber nicht attraktiv, da er diese Betragsanteile nicht im Rahmen der Kurzarbeit zurückerstattet bekommt
- vertragsrechtliche Unsicherheit, da unklar ist, wie sich die Befristung auf die zeitlich dzt nicht einschätzbare Verschiebung von Dreharbeiten auswirkt (stillschweigender Neuvertrag bzw Verlängerung?)
- viele verschiedene Arbeitskräfte mit unterschiedlichen Aufgaben, die teils wie bei einer Betriebs-schließung gar nicht mehr ausgeübt werden können (zB SchauspielerInnen bei Drehstopp) und andere Tätigkeiten, die teils oder sogar in Vollzeit (Schnitt, Postproduktion) ausgeübt werden können. Nachdem nach herrschender Meinung unterschiedlichen Regelungen in der Kurzarbeit nur bei „betrieblich/organisatorisch getrennten Betriebsteilen“ zulässig ist, wäre eine differenzierte Antragstellung kaum möglich, jedenfalls administrativ sehr aufwändig.

Sicher wird es auch andere Branchen geben, die mit befristeten Arbeitsverträgen und der Kurzarbeit Probleme haben – eine Häufung der Befristung und der damit gegebenen praktischen Unanwendbarkeit der angebotenen Corona-Kurzarbeit gibt es jedoch nur in der Filmwirtschaft.

Die Folge ist, dass viele Unternehmen gezwungen sind, bei Abbruch oder Unmöglichkeit der Fortsetzung der Dreharbeiten/Projektarbeiten allenfalls das unbefristet gemeldete Stammpersonal auf Kurzarbeit stellen und die anderen ArbeitnehmerInnen (befristete Arbeitsverträge) unter Berufung auf die entsprechende Bestimmung im Kollektivvertrag (§ 13) aufzulösen und damit kommen die ohnehin prekär beschäftigten ArbeitnehmerInnen der Filmwirtschaft (= **oft keine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung**) zwangsläufig in eine Notlage, für die auch die versprochenen Maßnahmen der Bundesregierung (Härtefonds) nicht greifen.

Eine Durchbeschäftigung der Betroffenen ist den in der Regel den eigenkapitalschwachen EPU/KMU Filmunternehmen mangels Liquidität nicht zumutbar, wollen sie nicht auch noch eine Insolvenz in Kauf nehmen –zum Nachteil der Filmschaffenden selbst.

#### *Status der Film- und Musikwirtschaft*

*Der Fachverband erhebt jährlich Strukturdaten auf Basis der Gewerbeberechtigungen im eigenen Wirkungsbereich. Dabei unterscheidet der Fachverband zwischen Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) und Unternehmen, die MitarbeiterInnen beschäftigen.*

*2018 waren es für den Bereich Film und Musik 5.127 Gewerbeberechtigungen. Dabei stellen 3.869 Ein-Personen-Unternehmen mit 75% eine dominierende Größe dar. In Summe sind es also lediglich 246 Unternehmen, die MitarbeiterInnen beschäftigen. Das entspricht weniger als 5%.*

*In Summe sind es 2.394 Unternehmen, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Filmwirtschaft angeben. Mehr als drei Viertel (77,0%) davon sind Produktionsunternehmen im Bereich Kino- und TV-Filmherstellung. Weitere 10,7% beschäftigen sich vorwiegend mit der Produktion von Werbe- oder Wirtschaftsfilmen. Der überwiegende Anteil der Unternehmen (95,0%) hat weniger als zehn Beschäftigte. Vor allem im Bereich der Produktionsfirmen (Kino- und TV-Film) aber erzielen größere*



*Unternehmen mit mehr als zehn MitarbeiterInnen, das sind 3,5% der Produktionsfirmen (Kino- und TV-Film), knapp 74,8% der Erlöse und Erträge.*

### **Lösungsansätze**

- Schaffung einer Sonderregelung für Kurzarbeit für befristete Arbeitnehmer der Filmwirtschaft (Kulturwirtschaft)
- Sozialpartnereinigung
- Wegfall der Ein-Monatsregelung
- Ersatz der Begrenzung des Mindestgehalts auf 5.370 € durch eine Bestimmung des Nettogehalts nicht nach § 7 KV (Wochenpauschalgage – 60 Arbeitsstunden von Montag bis Freitag bzw Samstag), sondern gerechnet auf die 40 Stunden NAZ, womit die AMS wieder eine Berechnungsgrundlage statt des Gehalts des Vormonats hätte.

Mit freundlichen Grüßen  
f.d. Sektion Film, Foto, Audiovisuelle Kommunikation

Mag. Thomas Dürrer e.h.  
Sekretär

Mag. Gerhard Schedl e.h.  
Vorsitzender